Bozen, 29.07.2022

Bearbeitet von: Florian Blaas Tel. 0471 415310 florian.blaas@provinz.bz.it An alle Gemeindeverwaltungen

An die Kammer der Agronomen – Ingenieure -Architekten – Geometer

An alle Dienststellen der Abteilung Forstwirtschaft

Forstrechtliche Genehmigung (LG 21/1996) für landschaftsrechtlich und raumordnerisch freie Eingriffe (LG 9/2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Praxis treten immer wieder Fälle von Eingriffen auf, die sowohl landschaftsrechtlich als auch raumordnerisch frei sind (Anhänge A und C zu LG 9/2018) und folglich nicht genehmigt werden müssen, jedoch Erdbewegungen erfordern, welche im Gebiet mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung einer Genehmigung des Forstinspektorates nach Art. 6 LG 21/1996 unterliegen. So kann es unbeabsichtigt zu Übertretungen des Forstgesetzes kommen, welche sich leicht vermeiden lassen, wenn im Vorfeld die lokale Forstbehörde eingebunden wird.

Es ist deshalb zweckmäßig, alle Gemeinden und die Berufskammern darauf hinzuweisen, dass bei jeder Erdbewegung im Gebiet mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (dieses Gebiet ist im GeoBrowser Maps ersichtlich) die entsprechende Genehmigung einzuholen ist. Erster Ansprechpartner für den Bürger ist neben der Gemeinde die örtliche Forststation.

Es brauchen beim Erstkontakt keine Unterlagen vorgelegt werden. Im Zuge des Ortsaugenscheines wird vereinbart, welche Unterlagen benötigt werden, falls die geplante Erdbewegung genehmigt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilungsdirektor Günther Unterthiner (mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

